

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.01.2015	Entwurf der Satzung für 2016	Begründung
Überschrift Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2016</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Gebührensatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Gebührensatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>09.12.2015</u> nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Absatz 2 Satz 2 Allgemeines In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden, sowie der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von Sperrmüll und Papier einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich ist.	§ 1 Absatz 2 Satz 2 Allgemeines wird wie folgt ergänzt In den Gebühren enthalten ist der Aufwand für die Abfuhr und Entsorgung bzw. Behandlung der in der Abfallsatzung aufgeführten Abfälle und die dafür erforderlichen Vorhaltekosten, sofern nicht im Einzelfall gesondert private Entgelte erhoben werden. <u>Inbegriffen ist außerdem</u> der Aufwand für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation (REK), der für die Entsorgung von <u>Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll</u> einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich ist.	bessere Lesbarkeit Übertragung der Restmüll- und der Bioabfall-Entsorgung auf den Zweckverband REK
§ 3 Absatz 4 Satz 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage Als anderer Herkunftsbereich gilt insbesondere jeder Industrie-, Gewerbe-, Geschäfts- und Bürobetrieb, der eine in sich geschlossene gewerbliche Einheit darstellt.	§ 3 Absatz 4 Satz 4 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage Als anderer Herkunftsbereich <u>gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.</u>	Konkretisierung; Herstellung Bezug zur Abfallsatzung

§ 6 Absatz 1 Gebührensatz (1) Grundpreis a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 123,00 €. b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 96,48 €.	§ 6 Absatz 1 Gebührensatz (2) Grundpreis c) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich <u>111,48 €.</u> d) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich <u>84,96 €.</u>	neue reduzierte Grundpreise ab 2016																																																				
§ 6 Absatz 2 Gebührensatz Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen: <table><tr><td>3. für Papierabfälle</td><td>4-wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>770-l-Containers</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>4. für Wertstoffe</td><td>4-wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>Jahreskontingents</td><td></td></tr><tr><td>Wertstoffsäcke (40 Stück)</td><td>0,00 €</td></tr></table>	3. für Papierabfälle	4-wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	0,00 €	770-l-Containers	0,00 €	1.100-l-Containers	0,00 €	Unterflurcontainers je Liter	0,00 €	4. für Wertstoffe	4-wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	0,00 €	1.100-l-Containers	0,00 €	Unterflurcontainers je Liter	0,00 €	Jahreskontingents		Wertstoffsäcke (40 Stück)	0,00 €	§ 6 Absatz 2 Gebührensatz wird wie folgt geändert Arbeitspreis Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen: <table><tr><td>3. für Papierabfälle</td><td>4-wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td><u>5,76 €</u></td></tr><tr><td>770-l-Containers</td><td><u>18,48 €</u></td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td><u>26,40 €</u></td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td><u>0,024 €</u></td></tr><tr><td>4. für Wertstoffe</td><td>4-wöchentliche Entleerung</td></tr><tr><td>bei der Nutzung eines</td><td></td></tr><tr><td>240-l-Behälters</td><td><u>5,76 €</u></td></tr><tr><td>1.100-l-Containers</td><td><u>26,40 €</u></td></tr><tr><td>Unterflurcontainers je Liter</td><td><u>0,024 €</u></td></tr><tr><td>Jahreskontingents</td><td></td></tr><tr><td>Wertstoffsäcke (40 Stück)</td><td><u>5,76 €</u></td></tr></table>	3. für Papierabfälle	4-wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	<u>5,76 €</u>	770-l-Containers	<u>18,48 €</u>	1.100-l-Containers	<u>26,40 €</u>	Unterflurcontainers je Liter	<u>0,024 €</u>	4. für Wertstoffe	4-wöchentliche Entleerung	bei der Nutzung eines		240-l-Behälters	<u>5,76 €</u>	1.100-l-Containers	<u>26,40 €</u>	Unterflurcontainers je Liter	<u>0,024 €</u>	Jahreskontingents		Wertstoffsäcke (40 Stück)	<u>5,76 €</u>	Arbeitspreise für Papierabfälle und Wertstoffe ab 2016
3. für Papierabfälle	4-wöchentliche Entleerung																																																					
bei der Nutzung eines																																																						
240-l-Behälters	0,00 €																																																					
770-l-Containers	0,00 €																																																					
1.100-l-Containers	0,00 €																																																					
Unterflurcontainers je Liter	0,00 €																																																					
4. für Wertstoffe	4-wöchentliche Entleerung																																																					
bei der Nutzung eines																																																						
240-l-Behälters	0,00 €																																																					
1.100-l-Containers	0,00 €																																																					
Unterflurcontainers je Liter	0,00 €																																																					
Jahreskontingents																																																						
Wertstoffsäcke (40 Stück)	0,00 €																																																					
3. für Papierabfälle	4-wöchentliche Entleerung																																																					
bei der Nutzung eines																																																						
240-l-Behälters	<u>5,76 €</u>																																																					
770-l-Containers	<u>18,48 €</u>																																																					
1.100-l-Containers	<u>26,40 €</u>																																																					
Unterflurcontainers je Liter	<u>0,024 €</u>																																																					
4. für Wertstoffe	4-wöchentliche Entleerung																																																					
bei der Nutzung eines																																																						
240-l-Behälters	<u>5,76 €</u>																																																					
1.100-l-Containers	<u>26,40 €</u>																																																					
Unterflurcontainers je Liter	<u>0,024 €</u>																																																					
Jahreskontingents																																																						
Wertstoffsäcke (40 Stück)	<u>5,76 €</u>																																																					
§ 6 Gebührensatz	§ 6 Absatz 8 Gebührensatz wird neu eingefügt; Absatz 8 wird zu Absatz 9 <u>Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt 15,00 €.</u>	Aufnahme einer Gebühr für zusätzliche Abfahren																																																				
§ 9 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12.12.2013 außer Kraft.	§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2016</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom <u>11.12.2014</u> außer Kraft.	Anpassung																																																				

